

Aufgrund von § 4 und 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 15, 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim am 23. Juli 2001 folgende

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 14. Dezember 1998, veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 29. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten des Gemeinderats) Abs. 4 Ziff. 4.4 erhält folgende Fassung:

„Genehmigung von Plänen für gemeindliche Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hochbau 25.000,-- € und im Tiefbau 50.000,-- € übersteigt.“

2. § 5 (Beschließende Ausschüsse) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 45.000,-- € beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall;
- 3.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall ab 25.000,-- € bis 75.000,-- €. Ausgenommen ist der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Baugrundstücken sofern diese innerhalb eines erschlossenen Baugebietes oder bebauten Ortsbereiches liegen und für die der Bauplatzpreis durch Gemeinderatsbeschluss flächendeckend festgelegt wurde (siehe § 10 Abs. 2 Ziff. 2.10);
- 3.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken sofern der jährliche Miet- und Pachtwert 7.500,-- € übersteigt, höchstens jedoch bis zu 25.000,-- €;
- 3.5 An- und Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen im Einzelfall ab 7.500,-- € bis 25.000,-- €;
- 3.6 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugeständnisses im Einzelfall ab 7.500,-- € bis 25.000,-- €.“

3. § 7 (Verwaltungs- und Kulturausschuss) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss über

- 3.1 die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 2.500,-- € bis 10.000,-- €;
- 3.2 die Gewährung von Stundungen im Betrag von mehr als 5.000,-- € bis 25.000,-- € im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten.“

4. § 8 (Technischer Ausschuss) Abs. 2 Ziff. 2.4 erhält folgende Fassung:

„In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.4 die Genehmigung von Plänen für gemeindliche Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hochbau 25.000,-- € und im Tiefbau 50.000,-- € nicht übersteigt.“

5. § 10 (Zuständigkeiten des Bürgermeisters) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

2.1 Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zur Höhe von 15.000,-- € im Einzelfall, jedoch in unbeschränkter Höhe soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte oder um gesetzlich oder vertraglich geregelte Angelegenheiten handelt; ausgenommen bleibt der Abschluss von Verträgen, deren Verpflichtungen sich über die Mittel des laufenden Jahres hinaus erstrecken;

2.2 Inanspruchnahme und Einsatz innerer Kassenkredite;

2.3 Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltsatzung;

2.4 Anlegung von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen;

2.5 Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald im Zusammenwirken mit dem Staatlichen Forstamt;

2.6 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes und die Verwendung von Deckungsreserven bis zur Höhe von 2.500,-- € im Einzelfall je Haushaltsstelle;

2.7 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, denen Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Ausschusses zugrunde liegen, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- € beträgt;

2.8 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,-- € im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 7.500,-- €;

2.10 Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu 25.000,-- € im Einzelfall. Außerdem der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Baugrundstücken sofern diese innerhalb eines erschlossenen Baugebietes oder eines bebauten Ortsbereiches liegen, für die der Bauplatzpreis durch Gemeinderatsbeschluss flächendeckend festgelegt wurde;

2.11 An- und Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen, deren Wert 7.500,-- € im Einzelfall nicht übersteigt;

2.12 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugeständnisses im Einzelfall bis zu 7.500,-- €;

2.13 Gewährung von Stundungen im Betrag bis zu 5.000,-- € im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten;

2.14 Stundung von Erschließungs-, Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeiträgen nach den jeweils gültigen Richtlinien des Gemeinderates;

2.15 die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.500,-- €;

2.16 Erlass von Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Vollstreckungskosten in begründeten Fällen bis zum Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.“

Artikel 2 **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 24.10.1996, veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 09.11.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 45,-- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer dem der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer“.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 90,-- €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht“.

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,-- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben“.

Artikel 3 **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 14. Dezember 1987, zuletzt geändert am 28. Juli 1993, veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 10. Juli 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Pauschsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat

| | |
|---|---------|
| a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät | |
| ohne Gewinnmöglichkeit | 26,-- € |
| mit Gewinnmöglichkeit | 41,-- € |
| b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) je Gerät | |
| ohne Gewinnmöglichkeit | 41,-- € |
| mit Gewinnmöglichkeit | 82,-- € |

Artikel 4 **Änderung der Wiegegebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren in der Fassung vom 3. März 1972, zuletzt geändert am 15. Dezember 1975, veröffentlicht an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 20. bis 27. Dezember 1975, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

“(1) Gebührensätze für Viehwaagen

| | |
|----------------------------------|---------|
| a) Schweine und Kälber pro Stück | 0,75 € |
| b) Rinder und Großvieh pro Stück | 1,50 €“ |

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| | |
|--|---------|
| “(2) Gebührensätze für Fuhrwerkswaagen | |
| a) für Fahrzeuge bis 4 to | 3,80 € |
| b) für Fahrzeuge über 4 to | 6,-- €“ |

Artikel 5 **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, in der Fassung vom 09.03.1992, zul. geändert am 06.04.1998, veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 30. April 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,-- € zu erheben“.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen, so unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen und es wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 6 **Änderung der Satzung zur Erhebung von Marktgebühren**

Die Satzung zur Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 15. Dezember 1975, veröffentlicht in den Fränkischen Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung am 20. Dezember 1975 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| “(1) Standgebühr bei Wochenmärkten | |
| a) für eine Kiste oder einen Korb | 1,-- € |
| b) für einen Stand oder ein Fahrzeug | 2,50 €, |

bei Krämermärkten
für den laufenden Meter der Verkaufsstände 2,--€“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| | |
|---|--------|
| “(2) Reinigungsgebühr bei Wochen- und Krämermärkten | |
| a) für eine Kiste oder einen Korb | 0,50 € |
| b) für einen Stand oder ein Fahrzeug | 1,- €“ |

Artikel 7 **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 29.11.1999 veröffentlicht in den Fränkischen Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung am 10. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Je qm Nutzfläche (§ 25) für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 0,85 €“.

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm Abwasser 2,25 €“

3. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| | |
|---|----------|
| “(2) Die Abwassergebühr für Abwasser die zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je cbm Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 6,95 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 2,25 € |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen | 2,25 €“. |

Artikel 8 **Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 29.11.1999, veröffentlicht in den Fränkischen Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung am 10. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

| | |
|---------------------------|---------|
| “Die Abfuhrgebühr beträgt | |
| bei Kleinkläranlagen: | |
| für jeden cbm Schlamm | 6,95 € |
| bei geschlossenen Gruben: | |
| für jeden cbm Abwasser | 2,25 €. |

Angefangene cbm werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 9 **Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 4. Juli 1994, veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 2. September 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| | |
|---|---------|
| “(2) Als Ersatz der Auslagen wird ein Durchschnittssatz von | |
| 2.1 für die ersten drei Stunden | 4,-- € |
| 2.2 von mehr als drei bis acht Stunden | 8,-- € |
| 2.3 von mehr als acht bis zwölf Stunden | 10,-- € |
| 2.4 von mehr als 12 Stunden | 12,50 € |
| gewährt.“ | |

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von 2,50 € je zu entschädigender Stunde gewährt.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz. Die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:

| | |
|---|----------|
| a) Hauptkommandant | 600,-- € |
| b) stellv. Hauptkommandant | 200,-- € |
| c) Abteilungskommandant | 100,-- € |
| d) Hauswart für das Feuerwehrgerätehaus | 400,-- € |
| e) Fahrzeugwart | 400,-- € |
| f) Gerätewart | 400,-- € |
| g) Funkwart | 250,-- € |
| h) Jugendwart | 100,-- € |
| i) Gerätewart Abteilungswehr | 50,-- € |
| j) Schriftführer Hardheim | 75,-- € |
| k) Kassenwart Hardheim | 75,-- €“ |

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Entschädigung für Übungsleiter in Höhe von 8,-- €/Std.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

“Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 12,50 €/Std.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

“Die selbständig ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsatz, für Aus- und Fortbildungslehrgänge die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 22,50 €/Std.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

“Für angeordnete Bereitschaftsdienste wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von

| | |
|--------------------------------------|---------|
| - für die ersten drei Stunden | 4,-- € |
| - für mehr als drei bis acht Stunden | 8,-- € |
| - für mehr als acht bis 12 Stunden | 10,-- € |
| - für mehr als 12 Stunden | 12,50 € |

gewährt.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

“Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Personalkosten-Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,-- €/Std. bezahlt.“

Artikel 10

Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 4. Juli 1994, veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 2. September 1994 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hardheim (§ 4 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehöriger und Stunde

- | | |
|---|---------|
| 1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr | 15,-- € |
| 1.2 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern | 4,-- € |

2. Grundkosten (Ausrückkosten) für Fahrzeuge

je Fahrzeug

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 2.1 Kommandowagen. MTW, TSF, ELW | 15,-- € |
| 2.2 Löschfahrzeug, LF8, TLF8, TSF8 | 20,-- € |
| 2.3 Löschfahrzeug, LF16, TLF16 | 30,-- € |
| 2.4 Kraftfahrdrehleiter | 40,-- € |
| 2.5 Anhängerfahrzeug | 15,-- € |

3. Fahrtkosten

je Fahrzeug und Kilometer

- | | |
|--|--------|
| 3.1 Kommandowagen, MTW, TSF, ELW | 1,-- € |
| 3.2 Löschfahrzeug, LF8, TLF8, TSF8 | 1,50 € |
| 3.3 Löschfahrzeug, LF16, TLF16, Drehleiter | 1,50 € |

4. **Betriebskosten**

je Stunde

| | | |
|------|----------------------------|---------|
| 4.1 | LF8, TLF8, TSF8 | 30,-- € |
| 4.2 | LF16, TLF16 | 38,-- € |
| 4.3 | Drehleiter | 51,-- € |
| 4.4 | MTW, ELW | 30,-- € |
| 4.5 | Ölschadensanhänger | 20,-- € |
| 4.6 | E-Tauchpumpe, Wassersauger | 10,-- € |
| 4.7 | A-Schlauch je Stück | 2,50 € |
| 4.8 | B-Schlauch je Stück | 2,50 € |
| 4.9 | C-Schlauch je Stück | 2,50 € |
| 4.10 | Ölsperre je 10 m | 12,50 € |
| 4.11 | Atemschutzgeräte | 10,-- € |
| 4.12 | Ölanzug | 10,-- € |
| 4.13 | Gas-/Säureschutzanzug | 38,-- € |
| 4.14 | Hitzeschutzanzug | 38,-- € |

5. **Flaschenfüllungen**

Füllen von Pressluftflaschen pro Flasche

| | | |
|-----|-----------------------|--------|
| 5.1 | Flasche 200 bar (4 l) | 3,-- € |
| 5.2 | Flasche 300 bar (6 l) | 4,-- € |

6. **Feuersicherheitsdienst**

und sonstige Inanspruchnahme der Feuerwehr
bei Veranstaltungen

| | | |
|-----|---|--------------------|
| 6.1 | Personalkosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde | 10,-- € |
| 6.2 | Bereitstellung eines TLF/LF je Stunde mindestens jedoch (Ausrück- und Fahrtkosten werden nicht gesondert berechnet) | 10,-- € 15,-- € |

7. **Technischer Fehlalarm/mutwillige Alarmierung**

| | | |
|-----|--|----------|
| 7.1 | Fahrzeugkosten, pauschal pro Fahrzeug | 102,-- € |
| 7.2 | Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen | 12,50 € |

Artikel 11

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die Polizeiverordnung in der Fassung vom 27. April 2000, veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 12. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- € und höchstens 1.000,-- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- € geahndet werden.“

Artikel 12

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 25. Oktober 1989, veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 04. November 1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,-- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,-- € geahndet werden.“

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 22.06.1998, veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 29. August 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Benutzungsgebühr einschl. der Betriebskosten beträgt je qm Wohnfläche und Jahr 49,-- €.“

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Hardheim geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardheim, den 23. Juli 2001

Fouquet, Bürgermeister